

Informationen

über das Erwerben von Schusswaffen infolge eines Erbfalls nach § 20 Waffengesetz (WaffG)

In § 20 WaffG ist der Schusswaffenerwerb durch Erbfolge, d. h. entweder aufgrund gesetzlicher Erbfolge oder gemäß letztwilliger Verfügung (Testament, Erbvertrag, schriftliches Vermächtnis), geregelt.

Wer Waffen und/oder Munition beim Tode eines Waffenbesitzers als Erbe oder Vermächtnisnehmer in Besitz nimmt, hat dies der Waffenbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Dem Erben ist auf Antrag eine Waffenbesitzkarte zu erteilen, wenn der Erblasser berechtigter Besitzer war und der Antragsteller zuverlässig und persönlich geeignet ist.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) Sterbeurkunde

b) Testament / Erbschein oder Vermächtnis

c) Waffenbesitzkarte des Verstorbenen

d) Verzichtserklärungen von etwaigen Miterben

Der Antrag ist binnen **eines Monats** nach der Annahme der Erbschaft oder dem Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgeschriebenen zu stellen; für den Vermächtnisnehmer oder durch Auflage Begünstigten beginnt diese Frist mit dem Erwerb der Schusswaffen.

Die gebührenpflichtige Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder die Eintragung der geerbten Schusswaffen in eine bereits erteilte Waffenbesitzkarte erfolgt nur dann, wenn die Schusswaffe nicht vorher einem Berechtigten überlassen worden ist.

WICHTIGER HINWEIS:

Zum 01.04.08 ist eine Gesetzesänderung in Kraft getreten.

Erben, die kein sog. *Bedürfnis* (z.B. als Jäger oder Sportschütze) nachweisen können, müssen ihre Waffen künftig mit einem zertifizierten **Blockiersystem** sichern lassen. Eine solche Sicherung kostet ca. 200,- € je Waffe.

Angebrachte Blockiersysteme entbinden den Erben nicht davon, die Waffen in einem vorschriftsmäßigen Aufbewahrungsbehältnis (Waffentresor) aufzubewahren.

Munition, für deren Besitz kein waffenrechtliches Bedürfnis geltend gemacht werden kann, ist einem Berechtigten oder dem Landratsamt zur ersatzlosen Verwertung zu überlassen.

Ein Erbe möchte die Waffen nicht behalten

Geerbte Schusswaffen können, nach vorheriger Absprache mit dem Landratsamt Fürstenfeldbruck, an Berechtigte im Sinne des Waffengesetzes veräußert werden oder dem Landratsamt zur ersatzlosen Verwertung übergeben werden.

Die Berechtigung zum Erwerb von Waffen wird durch eine Waffenbesitzkarte oder eine Waffenhändlerlaubnis nachgewiesen. Falls Sie unsicher sind, ob Sie als Erbe eine Waffe überlassen dürfen, empfehlen wir ihnen, sich zuvor mit uns oder der für den Wohnort des Käufers zuständigen Waffenbehörde in Verbindung zu setzen.

Das Überlassen an Nichtberechtigte stellt gemäß § 52 Abs. 3 Nr. 7 WaffG einen Vergehenstatbestand dar.

Das Überlassen (z.B. der Verkauf) ist innerhalb von zwei Wochen dem Landratsamt zu melden, die Waffenbesitzkarte ist zwecks Austragung der Waffen vorzulegen.

Wichtig!!!

Die Waffenbesitzkarten sind auch dann der Behörde vorzulegen, wenn ein Waffenhändler eine Schusswaffe ausgetragen hat!

Stand: 01.01.2014